

**Satzung über die Benutzung der  
städtischen Sammelstelle für Gartenabfälle**

vom 24. September 1992 geändert durch Euro-Anpassungs-Satzung vom 17.Mai 2001

**§ 1**

Die Sammelstelle für Gartenabfälle an der Kleingartenanlage wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

**§ 2**

Die Sammelstelle für Gartenabfälle ist zur Annahme

1. von Schnittgut aus Gärten (Äste, Zweige, Reisig, Pflanzenreste etc.) bestimmt.
2. Das Schnittgut wird in regelmäßigen Abständen gehäckselt und abgefahren.
3. Mit der Anlieferung des Schnittguts an die Sammelstelle geht das Eigentum daran auf die Stadt über.
4. Die Öffnungszeiten der Sammelstelle für Gartenabfälle werden ortsüblich bekanntgegeben.

**§ 3**

Nutzungsberechtigt sind:

1. Einzelpersonen mit Wohnsitz in Schwetzingen,
2. Gärtnereien, Blumenhandlungen oder ähnliche Betriebe mit Betriebssitz in Schwetzingen,
3. Gärtnereien, Blumenhandlungen oder ähnliche Betriebe mit Betriebssitz außerhalb Schwetzingens, wenn das angelieferte Schnittgut in Schwetzingen angefallen ist.

**§ 4**

Für die Entgegennahme des Schnittguts werden Gebühren erhoben.

Die Gebühr beträgt bei Anlieferungen von mehr als 1 m<sup>3</sup> pro angefangenem m<sup>3</sup> 20,-- EUR.

**§ 5**

Gebührenschuldner ist derjenige, der Grünschnitt bei der Sammelstelle für Gartenabfälle anliefert.

### § 6

Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung des Grünschnitts an die Sammelstelle für Gartenabfälle und wird sofort zur Zahlung fällig.

### § 7

Diese Satzung tritt am 01.Januar.2002 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.